

Merkblatt Baustellenverordnung

Am 1. Juli 1998 trat die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) in Kraft.

Ein großer Teil der materiell-rechtlichen Mindestanforderungen der EG-Richtlinie „Baustellen“ entspricht den in Deutschland seit langem geltenden Bestimmungen, z.B. in der Arbeitsstättenverordnung, dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk und den Bauordnungen der Länder. Diese Bestimmungen bleiben unverändert bestehen. Insoweit sind keine neuen Bestimmungen zu beachten.

Lediglich die Organisation und Koordination bei der Planung, Herstellung und Nutzung des Bauwerkes hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz wurden neu geregelt:

- Die **Vorankündigung** von Bauvorhaben bei der Behörde,
- die Bestellung eines **Koordinators**, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden,
- die Erarbeitung eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans** (SIGE-Plans) und
- die Erarbeitung der sogenannten „**Unterlage**“.

Wann Sie als Bauherr und Auftraggeber verpflichtet sind einen der vorgenannten Punkte nach Baustellenordnung zu erfüllen, können Sie der auf der nächsten Seite abgebildeten Tabelle entnehmen.

Für eine nähere Erläuterung und bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, um die aus der Tabelle abgeleiteten Pflichten möglichst **reibunglos, ohne unnötigen zusätzlichen Aufwand und Behinderungen wirtschaftlich** für Sie umzusetzen.

Unsere Koordinatoren verfügen als Architekten oder Bauingenieure über sämtliche nach RAB 30 geforderten Qualifikationen, Anlage A Stufe 2.

Wann ist „Was“ und „Warum“ zu beachten:

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGePlan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmen bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern